



Fallgruppe		gewinnwirksam	Umsatzsteuer	Auswirkung Überbrückungshilfe*)	Auswirkung Nov.-/Dez.-Hilfe**)	Anmerkungen
<b>1. Gruppe</b>	<b>Umsatz</b>	ja	Ja	Schädlich	Schädlich größer 25% im Vorjahrsvergleich	In der Regel nicht anwendbar, da keine Leistung während der Schließung erbracht werden (vorbehaltlich Online-Verkäufe oder entgeltliche Online-Kurse, u.ä.).
<b>2. Gruppe</b>	<b>Verbindlichkeiten/Anzahlungen</b>					
a)	<u>Verbindlichkeit aus ungerechtfertigter Bereicherung / Nichtleistung</u>	Nein	Nein	Keine Auswirkungen	Keine Auswirkung	U. E. anwendbar, solange mit dem Mitglied keine Vereinbarung getroffen wurde.
b)	<u>Erhaltene Anzahlung</u>					
ba)	Beitragsfreie Verlängerung	Nein	Ja	Schädlich, da Umsatz i.S. der Ü-Hilfe	Unschädlich, da kein Leistungsaustausch/kein Umsatz	U. E. anwendbar für Vereinbarungen, die im November geschlossen werden.
bb)	Einzweckgutschein	Nein	Ja	Schädlich, da Umsatz i.S. der Ü-Hilfe	Schädlich, wenn Ausgabe oder Vereinbarung im November erfolgen	U.E. anwendbar für Vereinbarungen, die im November geschlossen werden.
bc)	Mehrzweckgutschein	Nein	Nein	Keine Auswirkungen, da keine steuerpflichtige erhaltene Anzahlung (strittig!)	Unschädlich, da kein Leistungsaustausch/kein Umsatz	U.E. anwendbar für Vereinbarungen, die im November geschlossen werden
c)	<u>Darlehen</u>	Nein	Nein	Keine Auswirkungen	Keine Auswirkung	In der Regel nicht anwendbar, es sei denn eine zweiseitige Vereinbarung liegt vor.
<b>3. Gruppe</b>	<b>Sonstiger Ertrag (Spende)</b>	ja	Nein	Keine Auswirkungen, da ausdrücklich ausgenommen.	Keine Auswirkung, da Umsatzbegriff nicht erfüllt	U.E. anwendbar, wenn das Mitglied im November/Dezember verzichtet
<b>4. Gruppe</b>	<b>Rückzahlung/Rückruf Beitrag</b>	nein	nein	unschädlich	unschädlich	Anwendbar

**Wichtig:**

\*) Überbrückungshilfe: Etwaige Auswirkungen der beschriebenen Art sind nicht nur für den Monat November, sondern für jeden Monat des Förderzeitraums getrennt zu prüfen. Die Angaben zu der Schädlichkeit bzw. zu den Auswirkungen auf die Überbrückungshilfe wurden aus zivil- und steuerrechtlichen Rechtsgrundlagen abgeleitet. Insbesondere ob und wann der Begriff der erhaltenen Anzahlung erfüllt ist, hat der Richtliniengeber nicht hinreichend erläutert und ist insofern strittig. Spätere Klarstellungen in der Förderrichtlinie oder im Überprüfungsverfahren können zu abweichenden Beurteilungen führen. Aus heutiger Sicht werden die zur Überbrückungshilfe genannten Auswirkungen voraussichtlich ebenfalls für die Überbrückungshilfe III Gültigkeit haben. Allerdings sind zum jetzigen Zeitpunkt noch keine näheren Details veröffentlicht!

\*\*) Novemberhilfe/Dezemberhilfe: Die Auswirkungen auf die Novemberhilfe/Dezemberhilfe wurden auf Basis der Vollzugshinweise und der FAQ des BMF/BMWi (Stand: 14.01.2021/fortlaufende Aktualisierung) rechtlich subsummiert. Allerdings kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Fördergeber für die Antragsvoraussetzungen/Antragshöhe möglicherweise eine abweichende rechtliche Intention hatte, die zu einem späteren Zeitpunkt durch Korrektur der Förderrichtlinie oder im Überprüfungsverfahren zu abweichenden Beurteilungen führen könnte.

Stand 14.01.2021